



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

KRS 840.1

Friedhof- und Bestattungs- verordnung (FBVO)

der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 4. Dezember 2023

Inkraftsetzung 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Organisation.....	3
	Art. 4 Aufträge an Dritte.....	3
2.	Bestattungen	3
	Art. 5 Allgemeines	3
	Art. 6 Begriff Bestattungen.....	3
	Art. 7 Anspruch auf Bestattung	3
	Art. 8 Bestattung auswärtiger Personen	4
	Art. 9 Einsargen, Transporte.....	4
	Art. 10 Aufbahrung.....	4
	Art. 11 Abdankungs-/Bestattungstermin und -zeiten	4
	Art. 12 Publikation	4
3.	Grabstätten.....	5
	Art. 13 Eigentumsrechte	5
	Art. 14 Belegungsplan/Grabplatz	5
	Art. 15 letzter Wille/Anordnung der Bestattung	5
	Art. 16 Belegung	5
	Art. 17 Grabbezeichnungen	5
	Art. 18 Ruhefristen	5
	Art. 19 Grabräumungen	5
	Art. 20 Exhumierung von Leichen	6
	Art. 21 Exhumierung von Urnen/Urnenumbettungen	6
4.	Grabmale	6
	Art. 22 Bewilligungspflicht	6
	Art. 23 Allgemeine Richtlinien für Grabmale	6
	Art. 24 Genehmigungsverfahren	6
	Art. 25 Ausnahmebewilligung.....	7
	Art. 26 Verfügungsbeschränkung.....	7
	Art. 27 Setzen der Grabmäler	7
5.	Ordnungsvorschriften Friedhofanlage.....	7
	Art. 28 Öffnungszeiten.....	7
	Art. 29 Ruhe und Ordnung.....	7
6.	Haftung, Strafbestimmungen.....	8
	Art. 30 Haftung	8
	Art. 31 Strafbestimmungen.....	8
7.	Leistungen und Gebühren des Bestattungsamtes	8
	Art. 32 Leistungen des Bestattungsamtes	8
	Art. 33 Gebühren	9
8.	Schlussbestimmungen.....	9
	Art. 34 Rechtsmittel.....	9
	Art. 35 Inkraftsetzung.....	9

Gemäss § 3 Bestattungsverordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 vollzieht die politische Gemeinde die Vorschriften über das Bestattungswesen. Gestützt auf Art. 13 Ziff. 7 Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung:

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Der Friedhof Heissächer ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung. Er soll der Bevölkerung zur Trauer und zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen.

Art. 2 Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt das Bestattungswesen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. im Grundsatz. Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu Ausführungsbestimmungen und kann Aufgaben delegieren.

Art. 3 Organisation

¹ Das Bestattungsamt ist für das Friedhofs- und Bestattungswesen zuständig. Für die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof ist der Gemeinderat zuständig.

² Das Bestattungsamt trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte usw. Es erteilt die Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler, verrechnet bei Bedarf die Bestattungskosten und führt die Gräberverzeichnisse. Das Bestattungsamt ist für die Rechnungsstellung zuständig.

³ Das Bestattungsamt beaufsichtigt den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage. Für den baulichen Unterhalt ist die Abteilung Bau und Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Bestattungsamt verantwortlich.

Art. 4 Aufträge an Dritte

Für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen können Dritte mittels Dienstleistungsvertrag beauftragt werden.

2. Bestattungen

Art. 5 Allgemeines

Das Bestattungsamt regelt mit den anordnungsberechtigten Personen die Einzelheiten der Bestattung. Für die Beerdigungsrituale sind die zuständigen Pfarrpersonen Ansprechperson. Soweit möglich können dabei die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt werden.

Art. 6 Begriff Bestattungen

Der Begriff Bestattungen umfasst die Erdbestattungen und die Urnenbeisetzungen.

Art. 7 Anspruch auf Bestattung

Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof «Heissächer» haben grundsätzlich Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

Art. 8 Bestattung auswärtiger Personen

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, haben keinen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof «Heissächer».

² Bestattungen von Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. hatten, benötigen die Bewilligung des Bestattungsamtes. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein naher Bezug des Verstorbenen zur Gemeinde Wettswil a.A. nachgewiesen werden kann.

³ Ausserhalb von Wettswil a.A. wohnhafte Personen sowie ausserhalb der Gemeinde Wettswil a.A. wohnhaft gewesene Ortsbürger können in jeder Grabart bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof "Heissächer" dies zulassen.

⁴ Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Art. 9 Einsargen, Transporte

¹ Die Einsargung hat in der Regel umgehend zu erfolgen. Der Sarg ist anschliessend in das Friedhofsgebäude auf dem Friedhof «Heissächer» oder in das zuständige Krematorium zu überführen.

² Das Einsargen wird durch das Bestattungsamt veranlasst. In gewissen Fällen durch den Arzt oder die Angehörigen.

³ Der Transport der Verstorbenen innerhalb der Landesgrenzen erfolgt ausschliesslich durch darauf spezialisierte und durch das Bestattungsamt beauftragte Firmen.

Art. 10 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen im Aufbahrungsraum des Friedhofsgebäudes "Heissächer" oder im Krematorium Nordheim in Zürich aufgebahrt werden.

² Die Verstorbenen können nach Absprache mit dem Bestattungsamt im Aufbahrungsraum besucht werden.

Art. 11 Abdankungs-/Bestattungstermin und -zeiten

¹ Das Bestattungsamt setzt, in Absprache mit den Angehörigen den Termin für die Bestattung fest.

² Abdankungen und Bestattungen (Urnenbeisetzung und Erdbestattungen), einschliesslich stille Beisetzungen, finden in der Regel, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag in der Regel, jeweils nachmittags um 14.00 Uhr statt. Für die Abdankung steht der Abdankungsunterstand auf dem Friedhof «Heissächer» zur Verfügung.

³ Die Bewilligung für Bestattungen ausserhalb dieser Zeit erteilt in Ausnahmefällen das Bestattungsamt.

Art. 12 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung und Abdankung erfolgt im Regelfall im amtlichen Publikationsorgan. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch des Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen auch im Nachhinein erfolgen oder es kann darauf verzichtet werden.

3. Grabstätten

Art. 13 Eigentumsrechte

¹ Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Wettswil a.A.

² Andere Rechte, als die in dieser Verordnung oder in den Ausführungsbestimmungen festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 14 Belegungsplan/Grabplatz

Das Bestattungsamt legt den Belegungsplan fest und weist die Grabplätze zu.

Art. 15 letzter Wille/Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen des bzw. der Verstorbenen. Zudem wird der Wille der anordnungsberechtigten Personen beachtet, soweit er sich im Rahmen der Gepflogenheit bewegt.

² Das Bestattungsamt trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der gemäss kantonaler Bestattungsverordnung anordnungsberechtigten Personen vorliegen oder wenn sich die Letzteren uneinig sind.

³ Sofern davon ausgegangen werden kann, dass es dem mutmasslichen Willen und der Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person nicht entgegensteht, wird in solchen Fällen eine Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

Art. 16 Belegung

Auf dem Friedhof Heissächer werden Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Grabfeldarten und die jeweiligen Bedingungen zu deren Benützung werden durch den Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten. Mehrfachbelegungen sind möglich.

Art. 17 Grabbezeichnungen

Jede Grabstätte (ausser Wiesengrab und Grabfeld D) wird durch das Bestattungsamt mit einer Grabnummer sowie einem einheitlichen Grabkreuz mit Namen und Vornamen sowie Jahreszahlen versehen.

Art. 18 Ruhefristen

¹ Die Ruhefrist für alle Gräberarten beträgt mindestens 20 Jahre.

² Die Ruhezeit wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab nicht verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist und Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.

Art. 19 Grabräumungen

¹ Nach Ablauf der in Art. 11 festgesetzten Ruhefristen steht dem Bestattungsamt das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen.

² Die Aufhebung der Gräber ist in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen sowie den Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind,

schriftlich bekanntzugeben. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auf dem Friedhof angekündigt.

³ Gleichzeitig mit der Anschrift bzw. der Publikation wird den anordnungsberechtigten Personen eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab.

⁵ Aschenurnen – sofern es sich nicht um lösliche Urnen handelt – sind den anordnungsberechtigten Personen bei der Grabauflösung auf Wunsch auszuhändigen.

⁶ Werden bei der Räumung oder bei der Wiederbelegung von Gräbern Überreste von Gebeinen oder Urnen gefunden, werden diese in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer oder an anderer Stelle auf dem Friedhof beerdigt.

Art. 20 Exhumierung von Leichen

Für die Exhumierung von Leichen wird auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Gemeinderat. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss aktuellem Gebührentarif verrechnet.

Art. 21 Exhumierung von Urnen/Urnenumbettungen

¹ Aschenurnen sind den Angehörigen auf Wunsch jederzeit auszuhändigen. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss aktuellem Gebührentarif verrechnet.

² Exhumierungen von Aschenurnen für eine Beisetzung in ein neues Grab auf dem Friedhof "Heissächer" sind möglich. Sämtliche anfallenden Kosten für die Aufhebung eines Urnengrabes während der gesetzlichen Ruhefrist werden gemäss Gebührentarif verrechnet.

4. Grabmale

Art. 22 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern benötigt eine Bewilligung des Bestattungsamtes. Nicht statthafte oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen entfernt werden.

Art. 23 Allgemeine Richtlinien für Grabmale

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 24 Genehmigungsverfahren

¹ Mit dem Bewilligungsgesuch ist dem Bestattungsamt eine Zeichnung im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Anzugeben ist das zur Verwendung geplante Material und dessen Bearbeitungsweise, die Beschriftung, die Masse, den Namen des Auftraggebers und des Erstellers.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Bestimmungen entspricht.

³ Über Ausnahmbewilligungen verfügt das Bestattungsamt.

Art. 25 Ausnahmebewilligung

Das Bestattungsamt ist berechtigt, in besonderen Fällen Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

Art. 26 Verfügungsbeschränkung

Sobald die Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

Art. 27 Setzen der Grabmäler

¹ Das Setzen der Grabmäler darf bei Urnengräbern ohne Wartezeit nach der Bestattung erfolgen. Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen.

² Das Setzen der Grabmäler muss dem Bestattungsamt angezeigt werden und darf nur in Absprache mit diesem erfolgen.

³ Für die ausreichende Befestigung des Grabmales auf das vorhandene Steinfundament hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

⁴ Entspricht ein neues Grabmal nicht dem bewilligten Gesuch, wird eine entsprechende Änderung verlangt und die Aufstellung verweigert. Werden die Änderungen nicht innert angemessener Frist ausgeführt, kann das Bestattungsamt die Entfernung des Grabmales auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen veranlassen.

5. Ordnungsvorschriften Friedhofanlage

Art. 28 Öffnungszeiten

¹ Der Friedhof "Heissächer" ist täglich geöffnet. Es können vom Bestattungsamt Einschränkungen angeordnet werden.

Art. 29 Ruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage. Die Besuchenden des Friedhofes haben sich auf dem Friedhof "Heissächer" ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen und Weisungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Insbesondere ist zu beachten:

- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen, solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen und solche, die dem Unterhalt der Friedhofanlage dienen
- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof «Heissächer» mitgenommen werden
- Kinder sollen beaufsichtigt werden
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

6. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 30 Haftung

¹ Die Politische Gemeinde Wettswil a.A. übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmalen und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

² Die anordnungsberechtigten Personen haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

³ Die anordnungsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten. Für Sach- und Personenschäden, die durch Umstürzen eines Grabmales entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 31 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften sowie Zuwiderhandlungen gegen die Friedhof- und Bestattungsverordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen der zuständigen Instanzen werden geahndet und mit Busse bestraft, sofern nicht Strafverfolgung gemäss übergeordnetem Recht eintritt.

7. Leistungen und Gebühren des Bestattungsamtes

Art. 32 Leistungen des Bestattungsamtes

¹ Bei der Bestattung einer Einwohnerin bzw. eines Einwohners der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. übernimmt die Gemeinde Wettswil a.A. die folgenden Leistungen:

- die Leichenschau (gemäss kantonaler Verordnung);
- die einmalige Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan;
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges, inkl. Leichenhemd und Kissen;
- das Einsargen, inkl. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag;
- Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- Das Aufbahren im Aufbahrungsraum und die Benützung des Aufbahrungsraumes;
- das Bereitstellen des Grabplatzes;
- das Öffnen und Zudecken des Grabes;
- das einfache Grabkreuz mit Beschriftung der Namen, Vornamen und Jahreszahlen;
- die Kosten für die ärztliche Todesbescheinigung;
- Überführungen und Urnentransporte schweizweit;
- die Kremation;
- die Benützung des Abdankungsunterstandes für die Abdankungsfeier;
- die normale von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Ton-Urne.

² Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonaler Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

³ Werden von den anordnungsberechtigten Personen weitere Leistungen als in Abs. 1 verlangt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von ihnen zu tragen.

⁴ Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern übernimmt das Bestattungsamt die in § 46 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beträge.

⁵ An die vom Sterbeort in Rechnung gestellten Todesfallkosten für Einwohner, die ausserhalb des Kantons Zürich verstorben sind, übernimmt die Gemeinde die Aufwendungen gemäss § 46 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 33 Gebühren

Die Gebührenfestsetzung und -erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung bzw. dem Gebührentarif der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

8. Schlussbestimmungen

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Anweisungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache (ein Begehren um Neuurteilung) gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich beim Bezirksrat Affoltern Rekurs erhoben werden.

Art. 35 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. April 1985 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

Gemeindeversammlung Wettswil a.A.



Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin



Remo Buob
Gemeindeschreiber a.i.

Genehmigung der Gemeindeversammlung

Durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 erlassen.